

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 10	Bielefeld, den 12. Oktober	1982
--------	----------------------------	------

Inhalt:

Seite	Seite		
Richtlinien für die dienstliche Benutzung von Kraftfahrzeugen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Kraftfahrzeugrichtlinien)	265	Unna und die Ev. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Unna-Königsborn	275
Änderung der Allgemeinen Vergütungsordnung zum BAT-KF	270	Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Bottrop-Batenbrock und Bottrop-Altstadt	275
Änderung der Durchführungsbestimmungen zum BAT-KF	272	Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Coesfeld und Dülmen	275
Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Bad Oeynhausen-Altstadt	274	Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstellenverbindung der Ev. Kirchengemeinde Breckerfeld und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zurstraße	276
Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Lennestadt-Kirchhundem	274	Der Friedhof als Stätte der Verkündigung	276
Umpfarrungsurkunde betr. die Ev. Kirchengemeinde		Persönliche und andere Nachrichten	277
		Neu erschienene Bücher und Schriften	278

Richtlinien für die dienstliche Benutzung von Kraftfahrzeugen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Kraftfahrzeugrichtlinien)

Vom 7. September 1982

§ 1

Grundsatz

(1) Kraftfahrzeuge sollen für dienstliche Fahrten nur dann benutzt werden, wenn dadurch in erheblichem Umfang Zeit oder Kosten erspart werden oder wenn die Benutzung aus besonderen Gründen im dienstlichen Interesse notwendig ist. In der Regel sollen für dienstliche Fahrten die öffentlichen Verkehrsmittel benutzt werden.

(2) Die Bestimmungen über die Genehmigung von Dienstreisen kirchlicher Mitarbeiter werden durch diese Richtlinien nicht berührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Kraftfahrzeuge im Sinne dieser Richtlinien sind Personenkraftwagen, Motorräder, Motorroller und Motorfahrräder.

(2) Kraftfahrzeuge können für dienstliche Fahrten benutzt werden als kircheneigene Kraftfahrzeuge (§ 3), anerkannte privateigene Kraftfahrzeuge (§ 4), nicht anerkannte privateigene Kraftfahrzeuge (§ 5) oder gemietete Kraftfahrzeuge (§ 6).

§ 3

Benutzung kircheneigener Kraftfahrzeuge

(1) Kircheneigene Kraftfahrzeuge (Dienstkraftfahrzeuge) sind Kraftfahrzeuge, die im Eigentum

einer kirchlichen Körperschaft stehen und auf deren Kosten unterhalten und betrieben werden. Sie dürfen grundsätzlich nur dienstlich genutzt werden.

(2) Die kircheneigenen Kraftfahrzeuge werden kirchlichen Mitarbeitern durch die Leitungsorgane der Körperschaften oder deren Beauftragte zum ständigen Dienstgebrauch oder für einzelne Dienstfahrten zugewiesen.

(3) Für die Benutzung der kircheneigenen Kraftfahrzeuge gelten die Vorschriften des § 8 über die Führung von Fahrtenbüchern mit der Maßgabe, daß das Fahrtenbuch nach jeder Fahrt vom Fahrzeugführer zu unterschrieben ist.

(4) Der Erwerb eines kircheneigenen Kraftfahrzeuges bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Die Genehmigung wird für Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen im Auftrage des Landeskirchenamtes durch den zuständigen Superintendenten, im übrigen durch das Landeskirchenamt erteilt. Sie soll nur dann erteilt werden, wenn die dienstlichen Aufgaben nicht mit einem anerkannten privateigenen Kraftfahrzeug oder mit anderen Verkehrsmitteln erledigt werden können.

(5) Der Erwerb eines kircheneigenen Kraftfahrzeuges ist der genehmigenden Stelle nach dem Muster der Anlage 1 anzuzeigen. Dabei ist zugleich

eine Versicherung gemäß § 4 Abs. 3 Buchst. d) und e) nachzuweisen.

(6) Ein kircheneigenes Kraftfahrzeug kann in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Leitungsorgans für private Fahrten eines Mitarbeiters benutzt werden. In diesen Fällen ist zur Abgeltung aller Betriebskosten für jeden gefahrenen Kilometer eine Entschädigung nach den Sätzen des § 7 Abs. 3 zu zahlen. Außerdem hat der Mitarbeiter ggf. Reisekosten für den Fahrzeugführer sowie Transportkosten und Parkgebühren oder Garagenmiete zu erstatten.

§ 4

Benutzung anerkannter privateigener Kraftfahrzeuge

(1) Anerkannte privateigene Kraftfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge, die im Eigentum eines kirchlichen Mitarbeiters stehen und für die auf Antrag des Mitarbeiters das Leitungsorgan seiner Anstellungskörperschaft anerkannt hat, daß das Kraftfahrzeug überwiegend für den dienstlichen Gebrauch benutzt wird.

Die Anerkennung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Die Genehmigung wird für Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen im Auftrage des Landeskirchenamtes durch den zuständigen Superintendenten, im übrigen durch das Landeskirchenamt, erteilt.

(2) Überwiegend dienstlicher Gebrauch eines privateigenen Kraftfahrzeuges ist anzunehmen, wenn der kirchliche Mitarbeiter aufgrund seiner Dienstanweisung für dienstliche Fahrten eine Jahreswegstrecke von mindestens 3000 km zurücklegt.

Bei Inhabern und Verwaltern von Gemeindepfarrstellen rechnen zur Jahreswegstrecke die regelmäßigen Fahrten zu Gottesdiensten, kirchlichem Unterricht, Amtshandlungen und zu den regelmäßig wiederkehrenden wöchentlichen Veranstaltungen; ferner gehören hierzu die für Besuche von Gemeindegliedern (auch in Krankenhäusern, Altersheimen usw.) durchschnittlich zurückzulegenden Wegstrecken.

(3) Der Antrag eines kirchlichen Mitarbeiters auf Anerkennung seines privateigenen Kraftfahrzeuges muß unter Verwendung des Musters der Anlage 1 enthalten

- a) die Begründung des überwiegend dienstlichen Gebrauchs gemäß Abs. 2,
- b) die dem Kraftfahrzeugbrief entsprechende Bezeichnung des Fahrzeuges,
- c) die Versicherung, daß das Kraftfahrzeug im Eigentum des Mitarbeiters steht,
- d) den Nachweis, daß eine Kaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von höchstens 650 DM abgeschlossen ist,
- e) den Nachweis, daß eine Haftpflichtversicherung als Pauschalversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden mit einer Deckungssumme von zwei Millionen DM (empfohlen wird

eine „Unbegrenzte Haftpflichtdeckung“) abgeschlossen ist.

(4) Die Anerkennung ist widerruflich, sie kann zeitlich begrenzt werden. Die Anerkennung erlischt, wenn der Mitarbeiter das Kraftfahrzeug veräußert oder nicht mehr dienstlich nutzt, wenn sein Aufgabenbereich sich wesentlich ändert oder wenn er aus dem Dienst seiner Anstellungskörperschaft ausscheidet. Das Erlöschen ist der genehmigenden Stelle anzuzeigen.

(5) Für den Erwerb eines Kraftfahrzeuges zum überwiegend dienstlichen Gebrauch kann dem Mitarbeiter von seiner Anstellungskörperschaft ein zinsfreies Darlehen gewährt werden.

Das Darlehen darf weder den Kaufpreis noch den Betrag von 5000 DM übersteigen. Es ist innerhalb von vier Jahren in gleichen monatlichen Raten zu tilgen. Es ist mit 4 % zu verzinsen oder sogleich zurückzuzahlen, wenn die Anerkennung gemäß Abs. 4 erloschen ist.

Das Darlehen darf nur gewährt werden, wenn der Mitarbeiter und ggf. seine Ehefrau eine Schulurkunde gemäß der Anlage 2 unterzeichnen.

§ 5

Benutzung nicht anerkannter privateigener Kraftfahrzeuge

In Einzelfällen können kirchliche Mitarbeiter für dienstliche Fahrten nicht anerkannte privateigene Kraftfahrzeuge benutzen, wenn zuvor das Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft oder sein Beauftragter zugestimmt hat. Die Zustimmung kann regelmäßig wiederkehrende Dienstfahrten umfassen. Die Zustimmung soll nur erteilt werden, wenn der Eigentümer des Kraftfahrzeuges eine Kaskoversicherung gemäß § 4 Abs. 3 Buchst. d) abgeschlossen hat.

§ 6

Benutzung gemieteter Kraftfahrzeuge

In Einzelfällen können kirchliche Mitarbeiter für dienstliche Fahrten mit Zustimmung des Leitungsorgans ihrer Anstellungskörperschaft auch angemietete Kraftfahrzeuge benutzen. Die Kosten für diese Fahrten trägt die Anstellungskörperschaft.

§ 7

Kostenerstattung für die Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge

(1) Für die dienstliche Benutzung anerkannter privateigener Kraftfahrzeuge sind Fahrtkosten nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 (ggf. im Rahmen der nach § 9 festgelegten Höchstbeträge) zu erstatten. Die Mitarbeiter können Vorschüsse für solche Fahrtkosten erhalten, die mit Sicherheit entstehen.

(2) Die Fahrtkosten werden in Form einer Vergütung für die dienstlich gefahrenen Kilometer erstattet (Kilometervergütung). Mit der Kilometervergütung sind alle dem Mitarbeiter durch den dienstlichen Gebrauch des Kraftfahrzeuges entstandenen oder entstehenden Kosten abgegolten.

- (3) Die Kilometervergütung beträgt
- a) bei Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum bis zu 350 cm³ 0,26 DM
- b) bei Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum über 350 cm³ bis zu 600 cm³
- bis zu 10 000 km im Rechnungsjahr 0,34 DM
 - für jeden weiteren km 0,20 DM
- c) bei Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum über 600 cm³
- bis zu 10 000 km im Rechnungsjahr 0,42 DM
 - für jeden weiteren km 0,28 DM.

(4) Für Fahrten am Ort des Dienstsitzes des Mitarbeiters sollen Fahrtkosten nicht erstattet werden, wenn für die Hin- und Rückfahrt insgesamt nicht mehr als 3 km zurückgelegt wurden.

(5) War für eine Dienstreise nach der Grundsatzbestimmung des § 1 ein öffentliches Verkehrsmittel zu benutzen und wurde dennoch die Fahrt mit einem Kraftfahrzeug ausgeführt, so tritt an die Stelle der Kilometervergütung der Betrag, der den Aufwendungen für die Benutzung des öffentlichen Verkehrsmittels entspricht.

(6) Für die dienstliche Benutzung nicht anerkannter privateigener Kraftfahrzeuge sind Fahrtkosten nach den Vergütungssätzen der Reisekostenbestimmungen zu erstatten. An ihrer Stelle können auch die Vergütungssätze des Abs. 3 angewendet werden mit der Maßgabe, daß der nach den lohnsteuerrechtlichen Bestimmungen zulässige steuerfreie Höchstssatz (z. Z. 0,36 DM) nicht überschritten werden darf. Mit der Erstattung der Kilometervergütung sind alle dem Mitarbeiter durch den dienstlichen Gebrauch des Kraftfahrzeuges entstandenen oder entstehenden Kosten abgegolten.

§ 8

Nachweis von Dienstreisen

(1) Bei Benutzung anerkannter privateigener Kraftfahrzeuge kann eine Fahrtkostenerstattung gemäß § 7 nur gewährt werden, wenn die dienstlichen Fahrten in einem lückenlos geführten Fahrtenbuch (vgl. Anlage 3) nachgewiesen werden.

(2) Das Fahrtenbuch muß alle Fahrtstrecken und den Zweck der Fahrt so bezeichnen, daß eine sachliche und rechnerische Prüfung möglich ist; bei Privatfahrten ist lediglich die Zahl der gefahrenen Kilometer einzutragen. Das Fahrtenbuch ist mit Tinte oder Kugelschreiber auszufüllen, Radierungen dürfen nicht vorgenommen werden.

(3) Das Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft, der Superintendent oder das Landeskirchenamt können jederzeit verlangen, daß der Mitarbeiter das Fahrtenbuch unterschrieben und mit Angabe des Datums zur Prüfung vorlegt.

(4) Ist das Fahrtenbuch abgeschlossen, ist es dem Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft zu übergeben. Das Buch ist sodann der Jahresrechnung beizufügen und 10 Jahre aufzubewahren.

(5) Bei Benutzung nicht anerkannter privateigener Kraftfahrzeuge sind die Dienstreisen jeweils durch die bei der Reisekostenabrechnung geforderten Angaben nachzuweisen.

§ 9

Haushaltsansätze für die Fahrtkostenerstattung

Die kirchlichen Körperschaften können für die haushaltsmäßige Sicherung und Durchführung der Fahrtkostenerstattung besondere Anordnungen treffen. Dabei können auch die Haushaltsansätze für die Fahrtkostenerstattung begrenzt und bindend im Hinblick auf die Planung und Durchführung von Dienstreisen festgelegt werden. Ein Anspruch auf Fahrtkostenerstattung über den im Haushaltsplan festgelegten Höchstbetrag hinaus besteht nicht.

§ 10

Meldung von Unfällen

Ist ein kircheneigenes oder anerkanntes privateigenes Kraftfahrzeug an einem Unfall beteiligt, hat der Mitarbeiter sich entsprechend dem Merkblatt der Anlage 4 zu verhalten. Das Merkblatt muß Bestandteil jedes Fahrtenbuches sein. Der Unfall ist dem Leitungsorgan der kirchlichen Körperschaft unverzüglich zu melden (vgl. Anlage 5).

§ 11

Bereitstellung von Garagen

Werden kirchlichen Mitarbeitern Unterstellräume für Kraftfahrzeuge zur Verfügung gestellt, so ist dafür die ortsübliche Miete zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn ein Mitarbeiter Anspruch auf eine Dienstwohnung hat; in diesem Fall erhöht sich der steuerliche Mietwert der Dienstwohnung um den Wert des Unterstellraumes.

§ 12

Schlußbestimmungen

Diese Richtlinien treten am 1. Oktober 1982 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für Erwerb, Betrieb und Unterhaltung von Kraftfahrzeugen sowie für Fahrtkostenerstattung in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung vom 8. September 1976 sowie das Rundschreiben Nr. 5 des Landeskirchenamtes vom 31. März 1981 betr. die Entschädigung für die dienstliche Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge außer Kraft.

Bielefeld, den 7. September 1982

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L.S.) Dr. Martens

Az.: 31040/B 11-08

Anlage 1

_____, den _____ 19____

**Anzeige betreffend den Erwerb eines kircheneigenen Kraftfahrzeugs
Antrag betreffend die Anerkennung eines anerkannt privateigenen Kraftfahrzeugs**

1. Eigentümer (Kraftfahrzeughalter):

Bei anerkannt privateigenen Kraftfahrzeugen:

Ich versichere, daß das Kraftfahrzeug in meinem Eigentum steht.

2. Fabrikat und Typ des Kraftfahrzeuges:

3. Baujahr:

4. Hubraum / PS / KW:

5. Fahrgestell-Nr.:

6. Motor-Nr.:

7. Polizeiliches Kennzeichen:

8. Versichert bei:

Kaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung

von _____

Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme

von _____

9. Bemerkungen:

(Unterschrift)

Anlage 2

Schuldanerkenntnis

Der Unterzeichner _____

und seine Ehefrau _____

geborene _____

– nachstehend „Schuldner“ genannt –

erkennt/erkennen hiermit an, heute von der _____

ein unverzinsliches Darlehn DM _____

(wörtlich: _____)

zur Beschaffung eines privateigenen Kraftfahrzeuges als Gesamtschuldner zu folgenden Bedingungen erhalten zu haben:

1. Das Darlehn ist vom _____ an in monatlichen Raten von _____ DM,
in Buchstaben _____ Deutsche Mark,
zu tilgen.

2. Das Darlehn ist jährlich mit 4 % zu verzinsen oder sogleich zurückzuzahlen, wenn

a) die Anerkennung gemäß § 4 Abs. 4 Kraftfahrzeugrichtlinien erloschen ist,

b) die Darlehensempfänger mit der Zahlung von zwei oder mehr Tilgungsraten im Rückstand bleiben.

Scheidet der/die Darlehensempfänger-in aus dem Dienst der Evangelischen Kirche von Westfalen aus, oder verstirbt er/sie, so ist der noch nicht getilgte Betrag des Darlehns in einer Summe fällig. Beim Tode des letztversterbenden Gesamtschuldners wird das Restdarlehn auch in einer Summe fällig.

3. Die Ehefrau erklärt sich damit einverstanden, daß im Falle des Todes ihres Ehemannes das Restdarlehn in gleichen Monatsraten von den Hinterbliebenenbezügen einbehalten wird.

Die Darlehensempfänger verpflichten sich, für die Dauer der Darlehnstilgung ihrer Bank einen entsprechenden Dauerüberweisungsauftrag zur pünktlichen Zahlung der festgesetzten Tilgungsraten zu geben.

Die Tilgungsraten sollen von den Gehaltsbezügen – Vergütungen des/der Darlehensempfängers/-empfängerin einbehalten werden.

4. Etwaige künftig entstehende, mit dem Darlehn zusammenhängende Kosten und Auslagen trägt der Schuldner.

_____ , den _____ 19____

(Unterschrift)

(Unterschrift der Ehefrau)

Anlage 3

Fahrtenbuch für das kircheneigene/anerkannt privateigene Kraftfahrzeug

des/der _____

Marke _____ Pol. Kennzeichen _____

Motor-Nr.: _____ Fahrgestell-Nr.: _____

Jahr 19		Abfahrt Zeit	Reiseweg	Rückkunft Zeit	Insassen Zweck der Fahrt	Stand des Kilometerzählers		Im ganzen gefahren km	Bemerkungen
Monat	Tag					Abfahrt	Rückkehr		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Anlage 4

Merkblatt Über Verhalten bei Unfällen

Bei Unfällen mit kircheneigenen und mit anerkannt privateigenen Kraftfahrzeugen gelten folgende Grundsätze:

1. Sofortige Sorge für Verletzte, Verletzte nach Möglichkeit anderen Personen übergeben zur Überführung zu einem Arzt oder in ein Krankenhaus. Art der Verletzung und Personalien der Verletzten feststellen.
2. Abwendung weiterer Unfälle durch Sicherung der Unfallstelle (Warnsignale, Absperrung usw.).
3. Benachrichtigung der Polizei.
4. Feststellung des etwa beteiligten Fahrzeuges, seines Eigentümers und Führers.
5. Feststellung der Anschriften von Zeugen.
6. Anfertigung einer Skizze der Unfallstelle unter Angabe der Maße, der Brems-, Schleuder- und Fahrspuren sowie der Lage der Fahrzeuge nach dem Unfall.
7. Feststellung des genauen Zeitpunktes des Unfalls, der Witterung (Regen, Nebel, Schnee usw.), der Straßenbeschaffenheit und der Fahrgeschwindigkeit.
8. Feststellung über Umfang der Beschädigung von Fahrzeugen.
9. Der Kraftfahrzeugführer hat seiner Körperschaft, Einrichtung oder Dienststelle sofort nach Rückkehr eine schriftliche Unfallmeldung nach dem Muster der Anlage vorzulegen.
10. Keine Erklärung zur Schuldfrage abgeben!

_____, den _____ 19____

Unfallmeldung

- Fabrikat und Typ des Kraftfahrzeugs: _____
 Polizeiliches Kennzeichen: _____
 1. Zeichnung (Angabe der Maße, der Brems-, Schleuder- und Fahrspuren sowie der Lage der Fahrzeuge nach dem Unfall; nach Möglichkeit Lichtbild).
 2. Zeitpunkt (Tag und Stunde): _____
 3. Unfallstelle: _____
 4. Hergang des Unfalls: _____

 5. Witterung im Zeitpunkt des Unfalls (Regen, Nebel, Schnee usw.) _____

 6. Straßenbeschaffenheit: _____
 7. Fahrgeschwindigkeit: _____
 8. Zeugen: _____
 9. Personen- und Sachschaden:
 a) beim eigenen Fahrzeug _____
 b) sonst _____

 (Unterschrift)

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt
 Az.: 29230/82/A 7-02

Bielefeld, den 20. 8. 1982

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat aufgrund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) den nachstehenden Beschluß gefaßt, der hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht wird. Der Beschluß ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

**Änderung der Allgemeinen Vergütungs-
 ordnung zum BAT-KF**

§ 1

Änderung der Allgemeinen Vergütungsordnung

Die Allgemeine Vergütungsordnung zum BAT-KF (AVergO. BAT-KF) wird wie folgt geändert:

1. Die Anmerkung 2 der Berufsgruppe 2.30 – Sozialarbeiter/Sozialpädagogen im Sozialdienst – wird um folgenden Buchstaben f ergänzt:
 „f) Fortbildung für Gemeinwesenarbeit am Burckhardthaus in Gelnhausen“
2. Die Berufsgruppe 4.5 – Mitarbeiter in der Hauswirtschaft – erhält folgende Fassung:
„4.5 Mitarbeiter in der Hauswirtschaft“

Fall- gruppe	Tätigkeitsmerkmale	Verg.Gr.
1.	Mitarbeiterinnen ohne Ausbildung im Haus-, Wäscherei- und Küchendienst mit einfacher Tätigkeit, sofern sie im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden.	X

Fall- gruppe	Tätigkeitsmerkmale	Verg.Gr.
2.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 1 nach zweijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. X	IX b
3.	Mitarbeiterinnen ohne Ausbildung im Haus-, Wäscherei- und Küchendienst mit schwieriger Tätigkeit (z. B. Annahme und Ausgabe der Wäsche, Portionierung und Ausgabe der Kaltverpflegung, Ausgabe von Textilien, Hausrat oder Wirtschaftsbedarf), sofern sie im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden	IX b
4.	Mitarbeiterinnen im Haus-, Wäscherei- und Küchendienst sowie in der Materialverwaltung mit einer mindestens zweijährigen Ausbildung mit Abschlußprüfung (z. B. Wäscherinnen, Plätterinnen, Näherinnen, Hauswirtschaftshelferinnen)	IX b

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmale	Verg.Gr.	Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmale	Verg.Gr.
5.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 3 nach zweijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. IX b	IX a	15.	Staatlich geprüfte Oekotrophologinnen / staatlich geprüfte Hauswirtschaftsleiterinnen während der ersten sechs Monate der Berufsausübung	VII
6.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 4 nach zweijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. IX b	IX a	16.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppen 11 bis 13 nach achtjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. VII	VI b
7.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 6 nach fünfjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. IX a	VIII	17.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 14 nach mindestens zweijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. VII	VI b
8.	Mitarbeiterinnen im Haus-, Wäscherei- und Küchendienst sowie in der Materialverwaltung mit einer mindestens dreijährigen Ausbildung und Abschlußprüfung in entsprechender Tätigkeit (z. B. Hauswirtschaftlerinnen, Köchinnen)* ¹	VIII	18.	Mitarbeiterinnen mit Meisterprüfung im Haus-, Wäscherei- und Küchendienst (z. B. Hauswirtschaftsmeisterinnen, Küchenmeisterinnen, Wäscherei- und Plättmeisterinnen) in entsprechender Tätigkeit in Stellen mit besonderer Verantwortung ²	VI b
9.	Wirtschafterinnen mit staatlicher Prüfung während der ersten sechs Monate der Berufsausübung	VIII	19.	Staatlich geprüfte Oekotrophologinnen / staatlich geprüfte Hauswirtschaftsleiterinnen nach den ersten sechs Monaten der Berufsausübung	VI b
10.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 8 nach dreijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. VIII	VII	20.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppen 18 und 19 nach mindestens dreijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.-Gr. VI b	V c
11.	Mitarbeiterinnen im Haus-, Wäscherei- und Küchendienst sowie in der Materialverwaltung mit einer mindestens dreijährigen Ausbildung und Abschlußprüfung als Leiterinnen größerer Arbeitsbereiche	VII	21.	Staatlich geprüfte Oekotrophologinnen / staatlich geprüfte Hauswirtschaftsleiterinnen in Stellen mit besonderer Verantwortung	V c
12.	Mitarbeiterinnen mit Meisterprüfung im Haus-, Wäscherei- und Küchendienst (z. B. Hauswirtschaftsmeisterinnen, Küchenmeisterinnen, Wäscherei- und Plättmeisterinnen) in entsprechender Tätigkeit ²	VII	22.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 21 nach mindestens zweijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. V c	V b
13.	Wirtschafterinnen mit staatlicher Prüfung nach den ersten sechs Monaten der Berufsausübung	VII	23.	Graduierte Oekotrophologinnen/Betriebswirtschaftsleiterinnen mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit	V b
14.	Wirtschafterinnen mit staatlicher Prüfung als Leiterinnen eines Teilbereiches (z. B. Küchen, Wäschereien)	VII	24.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 23 nach vierjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. V b	IV b
			25.	Graduierte Oekotrophologinnen/Betriebswirtschaftsleiterinnen mit staatlicher Prüfung in Stellen mit besonderer Verantwortung	IV b
			26.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 25 nach mindestens fünfjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. IV b	IV a

Anmerkungen

¹ Zu den Mitarbeiterinnen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals zählen auch Hauswirtschaftlerinnen im städtischen Bereich, Hauswirtschaftlerinnen im ländlichen Bereich und Hauswirtschaftlerinnen, die nach den vor dem 1.9. 1979 gültigen Bestimmungen über die Berufsausbildung in der Hauswirtschaft ausgebildet wurden.

² Küchenmeisterinnen sind Mitarbeiterinnen, die bei der Industrie- und Handelskammer die Prüfung als Küchenmeisterin bestanden haben. Den Küchenmeisterinnen können Köchinnen mit Abschlußprüfung nach sechsjähriger Berufsausübung als Köchin gleichgestellt werden.

§ 2

Übergangsbestimmung

Die Eingruppierung der Mitarbeiter, die am 31. Dezember 1982 günstiger als nach diesem Beschluß eingruppiert sind, wird durch das Inkrafttreten dieses Beschlusses nicht berührt.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.
Hagen-Holthausen, den 8. Juli 1982

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende
Hildebrandt

Änderung der Durchführungsbestimmungen zum BAT-KF

Vom 21. September 1982

Aufgrund von § 18 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes werden die Durchführungsbestimmungen zum Bundes-Angestelltentarifvertrag kirchlicher Fassung (BAT-KF-DBest) vom 10. August 1961 (KABl. S. 101), zuletzt geändert durch Beschluß vom 8. Juni 1982 (KABl. S. 128), wie folgt geändert:

1. Abschnitt A wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - 1.1.1 In Satz 1 wird die Angabe „(KABl. 1979 S. 131)“ durch die Worte „i. d. F. der Änderung vom 8. Juli 1982 (KABl. 1979 S. 131, 1982 S. 221)“ ersetzt.
 - 1.1.2 Satz 2 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) § 2 Abs. 3 und § 14 Abs. 4 der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO) vom 7. Juli 1982 (KABl. 1982 S. 189),“
 2. Abschnitt B wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Nr. 8 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) Die für die Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Bestimmungen sind die §§ 27 bis 29 des Kirchenbeamtengesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. März 1981 (KABl. 1981 S. 218) und aufgrund von § 6 des Kirchengesetzes über die Einführung des Kirchenbeamtengesetzes vom 26. Oktober 1962 i. d. F. der Änderungsgesetze vom 18. Oktober 1974 und 16. Oktober 1975 (KABl. 1962 S. 164, 1975 S. 6 und 199) in sinngemäßer Anwendung §§ 67 bis 75a LBG (SGV NW 2030), die Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten und Richter im Lande NW (SGV NW 20302), die Verordnung über die Nebentätigkeit des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen des Landes NW (SGV NW 20302) und die zu den vorgenannten Vorschriften ergangenen Erlasse.“
 - 2.2 Nr. 12 Buchst. f erhält folgende Fassung:

„f) Zu Absatz 3
Durch die Anrechnung der fiktiven dienstplanmäßigen bzw. betriebsüblichen Arbeitsstunden des Angestellten an Urlaubs-, Krankheits- oder sonstigen Freistellungstagen sowie an Wochenfeiertagen wird für die Überstundenberechnung sichergestellt, daß die genannten Arbeitsausfälle nicht zu einer Verminderung seiner dienstplanmäßigen bzw. betriebsüblichen Arbeitsstunden führen. Es sind nur die Stunden zu berücksichtigen, die der Angestellte im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich gearbeitet hätte, also z. B. keine Stunden, die über die dienstplanmäßige bzw. betriebsübliche Arbeitszeit hinaus für den Angestellten an dem betreffenden Tag angefallen wären. Lediglich aus dem Gesetz zur Regelung der Lohnzahlung an Feiertagen vom 2. August 1951 (BGBl. I S. 479; Kirchliches Arbeitsrecht in Westfalen, IV B 6) ergibt sich die Verpflichtung, den Arbeitsverdienst zu zahlen, den der Angestellte ohne den Arbeitsausfall erhalten hätte (§ 1 Abs.; Satz 1 a.a.O.). Dies bedeutet, daß dem Angestellten aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung neben der Vergütung für die an dem Wochenfeiertag ausgefallenen dienstplanmäßigen bzw. betriebsüblichen Arbeitsstunden auch die Stunden zu vergüten sind, die darüber hinaus für den Angestellten an diesem Tag angefallen wären.“
 - 2.3 Nr. 13 a Buchst. b Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zu den BAT-Anwendern in diesem Sinne zählen u. a. die nachstehenden evangelischen Landeskirchen und die Evangelische Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe in Bochum (vgl. GMBI. 1982 S. 116) sowie die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen in Dortmund (Schreiben d. BMI vom 18. 8. 1982 an die KZVK):
Evangelische Kirche von Westfalen,
Evangelische Kirche im Rheinland,
Lippische Landeskirche,
Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck,
Evangelische Landeskirche in Baden,
Evangelische Landeskirche in Württemberg,
Evangelische-Lutherische Kirche in Bayern.“
 - 2.4 In Nr. 13 b werden die Worte „unser Rat“ durch die Worte „der Rat des Landeskirchenamtes“ ersetzt.

2.5 In Nr. 13 c Buchst. c Doppelbuchst. aa werden die Worte „in dieser Vergütungsgruppe eingruppiert“ durch die Worte „in diese Vergütungsgruppe einzugruppiieren“ ersetzt.

2.6 Nr. 17 erhält folgende Fassung:

„17. Zu § 29

a) Die Vorschriften über den Ortszuschlag sind mit Wirkung vom 1. Mai 1982 geändert worden. An die Stelle der Verweisung auf die für die Beamten „jeweils geltenden Bestimmungen“ ist eine eigenständige Regelung getreten, die jedoch in ihrer materiell-rechtlichen Ausgestaltung keine Änderung enthält. Bei der Durchführung ist deshalb die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu den §§ 39 bis 41 BBesG (SMBI NW 20320) entsprechend anzuwenden.

In Konkurrenzfällen beim Ehegattenbestandteil und bei den Kinderanteilen sind aufgrund von § 29 Abs. 8 ferner die Regelungen des § 5 KBesO zu beachten!

§ 5 KBesO lautet:

§ 5

(1) Der Kirchenbeamte, dessen Ehegatte im öffentlichen Dienst im Sinne des § 40 Absatz 7 Bundesbesoldungsgesetz steht, erhält den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlages (Ehegattenbestandteil) in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Summe, die ihm und seinem Ehegatten bei gleichzeitiger Tätigkeit im öffentlichen Dienst an Ehegattenbestandteilen zustehen würde, und dem Betrag, den der Ehegatte an Ehegattenbestandteil erhält. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Ehegatte aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist. Satz 1 gilt ferner entsprechend, soweit bei einem Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen der Ehegattenbestandteil insgesamt höchstens einmal berücksichtigt wird, auch wenn er ihm aus verschiedenen Rechtsverhältnissen mehrfach zustünde.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für den Kinderanteil im Ortszuschlag. Die Sätze 1 und 2 des Absatzes 1 gelten jedoch nicht für einen ledigen oder geschiedenen Kirchenbeamten sowie für einen Kirchenbeamten, dessen Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, wenn er die Kinder nicht nur vorübergehend in seine Wohnung aufgenommen hat und für sie das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz erhält. Die Sätze 1 und 2 des Absatzes 1 gelten ferner nicht, wenn ein solcher Kirchenbeamter heiratet und der Ehegatte wieder im sonstigen öffentlichen Dienst steht noch aufgrund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen

Grundsätzen oder nach einer Ruhe-lohnordnung versorgungsberechtigt ist.

(3) Für die Berechnung des Ehegattenbestandteils steht die Gewährung einer freien Dienstwohnung nach den Bestimmungen der Pfarrbesoldungsordnung oder des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen der Zahlung des halben Ehegattenbestandteils gleich. Das gilt auch für die Zeit eines Mutterschaftsurlaubs; insoweit findet § 40 Absatz 5 Satz 1 zweiter Halbsatz des Bundesbesoldungsgesetzes keine Anwendung.

(4) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für die Bemessung des Verheiratetenzuschlages der Anwärter, deren Ehegatte in einem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis im sonstigen öffentlichen Dienst steht oder aufgrund einer solchen Tätigkeit versorgungsberechtigt ist (§ 62 Absatz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes).

b) Nach § 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 erhält der nichtvollbeschäftigte Angestellte auch vom Ortszuschlag nur den Teil, der dem Maß der mit ihm vereinbarten Arbeitszeit entspricht, § 29 Abschn. B Abs. 5 Satz 2 schließt die Anwendung des § 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 auf den Ehegattenbestandteil und den kinderbezogenen Anteil des Ortszuschlages für den Fall aus, daß einer der Ehegatten vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist.

c) Nach § 165 Abs. 4 RVO werden bei der Feststellung der Jahresarbeitsverdienstgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung Zuschläge, die mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlt werden, nicht berücksichtigt. Die Unterschiedsbeträge beim Ortszuschlag zwischen der Stufe 1 und den höheren Stufen werden im allgemeinen mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlt. Nur bei ledigen Angestellten, die den Ortszuschlag der Stufe 2 aufgrund des Artikels 1 § 2 Abs. 2 des Haushaltsstrukturgesetzes – HStruktG – vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) erhalten haben bzw. ab 1. 5. 1982 nach der Protokollnotiz Nr. 2 Buchst. a zu Abschnitt B weiter erhalten, ist der Ortszuschlag in voller Höhe zu berücksichtigen.

Dagegen ist die Ausgleichszulage nach Artikel 1 § 4 Haushaltsstrukturgesetz bzw. nach der Protokollnotiz Nr. 3 zu Abschnitt B nicht zu berücksichtigen, weil der höhere Ortszuschlag ebenfalls mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlt worden war.“

2.7 In Nr. 21 Buchst. a Satz 2 wird der Klammersatz „(Urteil des LAG Berlin vom 18. Juli 1979 – 5 Sa 53/79 – Der Betrieb 1979 S. 1044 –)“ durch den Klammersatz „(Urteile des BAG v.

7. 10. 1981 – 5 AZR 1113/79 – und 5 AZR 475/80)“ ersetzt.

2.8 Nummer 26 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Worte „§§ 11 und 12“ durch die Worte „§§ 12 und 13“ ersetzt und die Worte „vom 22. Oktober 1970“ gestrichen.

b) Satz 5 wird gestrichen und statt dessen folgendes eingefügt:

„Für Betriebe, in denen die Fünftagewoche gilt, bedeutet dies einen Zusatzurlaub von 1 Woche und 1 Tag. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Arbeitnehmer im Betrieb am gleichen Tag oder aus Gründen der Betriebsorganisation (z. B. im Krankenhaus) gruppenweise an unterschiedlichen Tagen von der Arbeit freigestellt sind. Voraussetzung ist lediglich, daß die Mehrzahl der Arbeitnehmer des Betriebes regelmäßig an 5 Tagen pro Woche zur Arbeit verpflichtet ist (vgl. auch Urteil des BAG vom 23. Juli 1981 – 6 AZR 898/78 –).“

2.9 Nummer 28 Buchst. b Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte

„1. für staatsbürgerliche, fachliche, kirchliche, gewerkschaftliche und sportliche Zwecke,
2. für ehrenamtliche Jugendpflegearbeit,“

durch die Worte

„1. die staatsbürgerliche, fachliche, kirchliche, gewerkschaftliche, sportliche und ähnliche Zwecke,
2. für ehrenamtliche Jugendhelfemitarbeit“

ersetzt.

b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Angestellten“ die Worte „für Familienheimfahrten (§ 11 Abs. 3 SUrlV) und“ eingefügt.

2.10 Nummer 34 Buchst. c Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Aufgrund der Änderung des § 42 Schwerbehindertengesetz sind ab 1. Januar 1982 auch Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten sowie das flexible Altersruhegeld vor Vollendung des 63. Lebensjahres (sowie jeweils die entsprechenden Renten aus der Zusatzversorgung eines Schwerbehinderten auf das Übergangsgeld) anzurechnen.“

2.11 Nr. 42 wird wie folgt geändert:

a) Buchst. b und Buchst. c Unterabs. 2 werden gestrichen.

b) der bisherige Unterabs. 1 des Buchst. c wird Buchst. b.

Bielefeld, den 21. September 1982

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Dr. Martens

Az.: 33160/82/A 7–02

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Oeynhausen-Altstadt, Kirchen- kreis Vlotho

Landeskirchenamt Bielefeld, den 21. 9. 1982
Az.: 31012/Bad Oeynhausen-Altstadt 9

Die durch Urkunde vom 31. Dezember 1867 errichtete Evangelische Kirchengemeinde Oeynhausen (KABl. 1868 S. 7), die seit dem 19. Februar 1962 den Namen Evangelische Kirchengemeinde Bad Oeynhausen-Altstadt trägt (KABl. 1962 S. 48), führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntgabe des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Lennestadt-Kirchhundem, Kirchen- kreis Plettenberg

Landeskirchenamt Bielefeld, den 17. 8. 1982
Az.: 26179/Lennestadt 9

Die durch Urkunden vom 16. November 1861 und 29. Juli 1874 als Kirchengemeinde Grevenbrück-Meggen errichtete, durch Urkunde vom 7. Juli 1927 verkleinerte und umbenannte Kirchengemeinde Altenhundem-Meggen (KABl. 1862 S. 2, 1874 S. 83, 1927 S. 121) führt aufgrund der durch Urkunde vom 9. Juli 1981 vollzogenen Namensänderung in Evangelische Kirchengemeinde Lennestadt-Kirchhundem (KABl. 1981 S. 260) nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntgabe des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Unna im Bereich des Gemeindebezirks „Katernborn“ werden in die Evangelische Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Unna-Königsborn umgepfarrt.

§ 2

Die Grenze des Umpfarrungsgebietes beginnt am Schnittpunkt der Bahnlinie Unna-Königsborn-Dortmund mit dem Afferder Bach. Sie übernimmt den Verlauf des Baches in zunächst nördlicher, dann allgemein westlicher Richtung bis zur Verstauser Straße und verläuft auf ihrer Mitte nach Süden bis zur o. a. Bahnlinie, der sie in nordöstlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt folgt.

§ 3

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1982 in Kraft.

Bielefeld, den 9. Juli 1982

Die Leitung

der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L.S.) Dr. Begemann Dr. Stiewe

Az.: 24104 /A5-05/ Unna-Unna-Königsborn

Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landeskirchenamt – in Bielefeld vom 9. Juli 1982 vollzogene Umpfarrung zwischen der Ev. Kirchengemeinde Unna und der Ev. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Unna-Königsborn wird hiermit für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, den 2. August 1982

Der Regierungspräsident

Im Auftrag

(L.S.)

Meinel

G.Z.: 44.II.5

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Bottrop-Batenbrock im Bereich des Ostringes, der Horster Straße Nr. 128–150 sowie der Scharnhölzstraße Nr. 104–145 und Nr. 147 werden in die Evangelische Kirchengemeinde Bottrop-Altstadt umgepfarrt.

§ 2

Die Grenze des Umpfarrungsgebietes beginnt am Schnittpunkt der Verbindungsbahn der Zechen Prosper II und III mit der Scharnhölzstraße. Sie wendet sich auf der nordwestlichen Seite der vorgenannten Straße – die Bebauung einschließlich – in nordöstlicher Richtung bis zur Kreuzung der Straßen „Im Flaßviertel“, „Ostring“ und der Scharnhölzstraße.

Im weiteren verläuft sie auf der Ostseite des Ostringes – die Bebauung einschließlich – nach Südosten bis vor die Prosperstraße, überquert den „Ostring“ und wendet sich unter Einschluß der Bebauung an der Westseite mit dem „Ostring“ in nordwestlicher Richtung bis zur o. a. Verbindungsbahn, deren Verlauf sie bis zum o. a. Ausgangspunkt übernimmt.

§ 3

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1982 in Kraft.

Bielefeld, den 12. Juli 1982

Die Leitung

der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L.S.) Dr. Martens Dringenberg

Az.: 16346 /A5-05/ Bottrop-Batenbrock – Bottrop-Altstadt

Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landeskirchenamt – vom 12. 7. 1982 vollzogene Umpfarrung zwischen den Evangelischen Kirchengemeinden Bottrop-Batenbrock und Bottrop-Altstadt wird für den staatlichen Bereich gemäß Art. 4 des Preußischen Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassung der evangelischen Landeskirchen vom 8. 4. 1924 anerkannt.

Münster, den 29. Juli 1982

Der Regierungspräsident

In Vertretung

(L.S.)

Vagedes

44.II.5

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Coesfeld, die im Bereich der Wohnplätze Rorup, Hanrorup und Holsterbrink ihren Wohnsitz haben, werden in die Evangelische Kirchengemeinde Dülmen umgepfarrt.

§ 2

Die Grenze zwischen den evangelischen Kirchengemeinden Coesfeld und Dülmen wird in diesem Bereich auf den Verlauf der Grenze der Städte Coesfeld und Dülmen (Stand: 1. 1. 1982) festgesetzt.

§ 3

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1982 in Kraft.

Bielefeld, den 9. Juli 1982

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L.S.) Dr. Martens Dringenberg

Az.: 14912/ A 5-05/ Coesfeld-Dülmen

Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landeskirchenamt – vom 9. 7. 1982 vollzogene Umpfarrung zwischen den Evangelischen Kirchengemeinden Dülmen und Coesfeld wird für den staatlichen Bereich gemäß Art. 4 des Preußischen Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassung der evangelischen Landeskirchen vom 8. 4. 1924 anerkannt.

Münster, den 30. 7. 1982

Der Regierungspräsident

In Vertretung

(L.S.)

Ritzke

44.II.5

**Urkunde über die Aufhebung einer
Pfarrstellenverbindung**

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die durch Urkunde der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 22. Mai 1975 mit Wirkung vom 1. Juni 1975 erfolgte Verbindung der 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Breckerfeld mit der Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Zurstraße – beide Kirchenkreis Hagen – wird aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Bielefeld, den 22. September 1982

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L.S.) Dr. Martens Dr. Stiewe

Az.: 32153/ Zurstraße 1

**Der Friedhof als Stätte
der Verkündigung**

Landeskirchenamt
Az. 27547/A 9-21

Bielefeld, den 20. 8. 1982

Mit dem Thema „Zwischen Angst und Hoffnung – Ausdrucksformen im Wandel der Zeit“ wird die

bekannte Tagungsreihe in der Zeit vom 22. bis 24. November 1982 in der Katholischen Akademie „Die Wolfsburg“ in Mülheim fortgesetzt.

Die Veranstaltung wendet sich an die Angehörigen aller auf dem Friedhof tätigen Berufsgruppen und darüber hinaus an alle Interessierten. – Der Mensch begegnet dem Tod in Angst und in Hoffnung; kann sich Hoffnung noch angesichts des Todes begründen? Schon immer hat sich die Hoffnung in vielfältigen Formen ihren Ausdruck gesucht: in echten, ergreifenden und in hilflosen bis an die Grenze der Lächerlichkeit. Damit ist die Thematik der diesjährigen Tagung gegeben, und wieder soll die Praxis dabei nicht zu kurz kommen: im Podiumsgespräch über die Denkmalpflege und in den auch bisher so fruchtbaren „Gesprächen am Rande“.

Wir laden herzlich zu dieser Veranstaltung ein und bitten um Anmeldung bei der Katholischen Akademie „Die Wolfsburg“, Falkenweg 6, 4330 Mülheim/Ruhr 1, Tel. 0208/50110 und 54110.

Programm

Montag, 22. 11. 1982

Anreise, Stehkafee bis 10.00 Uhr

Pfarrer Dr. K. Dirschauer, Bremen 10.00 Uhr

(angefragt):

Der totgeschwiegene Tod.

Anzeigen – Aufschriften – Inschriften

Mittagessen 12.30 Uhr

Kaffee 15.00 Uhr

Dr. S. Wittschier, Mülheim: 15.30 Uhr

Tod und Hoffnung in der Literatur der Gegenwart

Abendessen 18.00 Uhr

Dr. A. Schmidt, Arnsberg: 19.30 Uhr

Vorbereitung der Exkursion nach Xanten (mit Lichtbildern)

Dienstag, 23. 11. 1982

Frühstück 8.30 Uhr

Exkursion nach Xanten, Abfahrt 9.00 Uhr

Mittagessen gegen 13.00 Uhr

Kaffee 15.00 Uhr

Pfarrer W. Schmidt, Iserlohn: 15.30 Uhr

Der Mensch zwischen Angst und Hoffnung

Abendessen 18.00 Uhr

Dr. Ch. Rietschel, Bad Salzflun: 19.30 Uhr

Der Friedhof in der Kunst.

Zu Bildern von Ruisdael, C.D. Friedrich, Carus und Künstlern der Moderne

Mittwoch, 24. 11. 1982

Frühstück 8.30 Uhr

Morgenandacht 9.15 Uhr

Podiumsdiskussion: 9.45 Uhr

Die Praxis der Denkmalpflege auf dem Friedhof.

Rechtsslage – Restaurierung – Finanzierung

Teilnehmer:

Dr. H.-K. Boehlke, Kassel
Landeskirchen-Baudirektor H. Molden-
hauer, Bielefeld
Restaurator Worch, Münster (angefragt)

Mittagessen 12.00 Uhr

Ende der Tagung gegen 13.00 Uhr

Tagungsleitung: Dozent A. Beckmann, Mülheim

Änderungen vorbehalten

Teilnehmerbeitrag DM 10,-; Unterkunft und Ver-
pfllegung DM 65,-.

Persönliche und andere Nachrichten

Berufen sind:

Gemeindehelfer Karl-Heinz Diestel, Bad Lipp-
springe, zum Prediger in den Dienst der Ev. Kir-
chengemeinde Bad Lippspringe, Kirchenkreis Pa-
derborn;

Pastor im Hilfsdienst Helmut Hollenstein, zum
Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Wunderhausen-
Diedenshausen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Witt-
genstein.

In den Wartestand versetzt ist:

Pfarrerin Christine Burkhardt, Ev. Kirchengem-
einde Ahlen (6. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hamm,
infolge Berufung in den Dienst der Ev. Schülerar-
beit in Westfalen (BK) e. V., Berchum.

Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Hans Brüninghaus, zuletzt Ev.-
Luth. Kirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis
Hagen, am 4. September 1982 im Alter von 81
Jahren;

Pfarrer i. R. Eduard Heyng, zuletzt Ev. Kirchengem-
einde Sprockhövel, Kirchenkreis Hattingen-
Witten, am 3. September 1982 im Alter von 73
Jahren;

Pfarrer i. R. Martin Johanningmeier, zuletzt
Ev. Kirchengemeinde Winterberg, Kirchenkreis
Wittgenstein, am 19. März 1982 im Alter von 68
Jahren;

Superintendent Paul Schreiber, Kirchenkreis
Tecklenburg, am 25. September 1982 im Alter von
56 Jahren.

Berufungen zum Kreiskirchenmusikwart:

Frau Kantorin Ruth Jürging ist mit Wirkung
vom 1. Juli 1982 für die Dauer von fünf Jahren
erneut zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchen-
kreises Dortmund-Süd berufen worden. Die
erneute Berufung erfolgte durch den Kreissynodal-
vorstand im Einvernehmen mit dem Landeskir-
chenamt und den kirchenmusikalischen Ver-
bänden;

Herr Kirchenmusikdirektor Eberhard Otte ist mit
Wirkung vom 1. Oktober 1982 für die Dauer von
fünf Jahren erneut zum Kreiskirchenmusikwart
des Kirchenkreises Bochum berufen worden. Die
erneute Berufung erfolgte durch den Kreissynodal-

vorstand im Einvernehmen mit dem Landeskir-
chenamt und den kirchenmusikalischen Ver-
bänden.

Prüfung von Kirchenmusikern:

Die Kleine Urkunde über die Anstel-
lungsfähigkeit als C-Kirchenmusiker
haben nach Ablegung der entsprechenden kirchen-
musikalischen Prüfung erhalten:

Gerlinde Apking, Müsinger Straße 16, 3062 Bük-
keburg;

Beate Assler, Sperlingweg 4, 4904 Enger;

Susanne Barenhoff, geb. Meier, Wienburg-
straße 69, 4400 Münster;

Christel Bergmeyer, Herforder Straße 533, 4800
Bielefeld 1;

Klaus Bockermann, Meller Straße 56, 4904
Enger;

Heike Boyens, An der Holzwiese 10, 4800 Biele-
feld 1;

Axel Bruning, Werburger Straße 32, 4905
Spenge;

Matthias Dargel, Neptunstraße 18, 4800 Biele-
feld 15;

Dirk Evers, Petersheide 32, 4400 Münster;

Matthias Grün, An der Lanfert 12, 5860 Iserlohn;

Renate Hagedorn, Martin-Luther-Straße 26,
4400 Münster;

Adelheid Jewanski, Am Flaßkamp 6, 4800 Biele-
feld 13;

Wolfram Krumme, Widum 3, 4531 Lotte;

Werner Lamm, Gelmerheide 7, 4400 Münster;

Christa Lohmann, Bandelstraße 2 a, 3000 Hanno-
ver 1;

Uwe Marczinik, Adolf-Kolping-Straße 26, 4250
Bottrop;

Rainer Moritz, Kreuzfeld 17, 4905 Spenge;

Marie-Susann Rothschild, Im Oescher 19, 4904
Enger;

Heimke Schaefer, Halseberg 4, 3301 Walle;

Christiane Thies, Mondsteinweg 101, 4800 Biele-
feld 15;

Markus Twellenkamp, An der Wolfskuhle 36,
4800 Bielefeld 1;

Martin Uffmann, Bielefelder Straße 14 a, 4905
Spenge;

Ulrike Warneke, Heinrich-Lersch-Weg 9, 4400
Münster;

Birgit Wildemann, Maikottenhöhe 29, 4400
Münster.

Stellenangebote:

Die Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchen-
beamte der Ev. Kirchen Rheinland, Westfalen und
Lippe – Anstalt des öffentlichen Rechts – in Dort-
mund sucht zum 1. Januar 1983 1. einen Leiter
der Vermögensabteilung (Bewertung nach
BAT-KF III oder A 12 BBO) für die Bereiche
Grundstücksangelegenheiten, Mietkasso und
Darlehensangelegenheiten und 2. einen Haupt-

sachbearbeiter (Bewertung nach BAT-KF Vc/Vb) für Beihilfeangelegenheiten.

Die Bewerber sollen der evangelischen Konfession angehören, entsprechende Kenntnisse und praktische Erfahrungen in den o. a. Bereichen haben und möglichst die Qualifikation für den gehobenen Verwaltungsdienst (zu 1) bzw. für den mittleren Verwaltungsdienst (zu 2) besitzen (Gleichstellungen sind möglich).

Die Versorgungskasse gewährt die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen. Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnissen usw. sind an die Geschäftsführung der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte, Postfach 1262, 4600 Dortmund 1, Telefon (0231) 437955, zu richten.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

Gerd Heinz-Mohr **„Der aufgeweckte Kirchenschläfer“**, herzhaft Predigten aus alter und neuer Zeit, Steinkopf Verlag, Stuttgart, 1982, 110 S.

Der Name des Verfassers ist längst eine Qualitätsmarke besonderer Art. So enttäuscht uns auch dieses Bändchen, in dem aus Predigten vom 14. Jahrhundert bis in unsere Gegenwart zitiert wird, nicht. Die statt eines Vorworts abgedruckte Flattich Predigt könnte man auch heute noch im Gottesdienst vorlesen. Und an den anderen Predigten kann man zumindest lernen, wie man biblische Lebenserfahrungen weitergeben kann, auch wenn sie zeitgemäß anders formuliert werden müssen. Sie erinnern alle etwas an die Sprüche Jesus Sirach, die der Heiligen Schrift nicht gleich zu achten aber gut und nützlich zu lesen sind. Bei allem Humor des Nachdenkens wert, wenn etwa in einer Rundfunkansprache von einem glaubensfrohen und urwüchsigen Schwaben erzählt wird, der sich auf dem Sterbebett mühsam die Worte abrang: „I woiß net, andre felt's Sterbe so leicht ond mi breng's schier om“. Bei Gemeindeveranstaltungen mancherlei Art kann man gut etwas aus dem Büchlein vorlesen, nicht nur um zur Unterhaltung beizutragen, sondern auch um ein Gespräch und einen Gedankenaustausch in Gang zu setzen. G.B.

„Ungepredigte Perikopen“, Predigten über freigeählte Texte, Hrsgb. Horst Nitschke, Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, 1982, 123 S.

Jeder Pfarrer kennt diese plötzlich hereinbrechenden Wochen, in denen ein Termin den andern jagt und man schon beim Aufstehn überlegt, was hier und dort zu sagen oder zu tun ist, so daß man schon bei der Morgenandacht seine Gedanken nicht recht konzentrieren kann, und dann kommen noch unerwartete Besuche oder Kasualien, die Vorbereitung zum Konfirmandenunterricht wird geschludert und mit verzweifelter Nervosität sieht man den Sonntagsgottesdienst auf sich zurasen. Bevor man dann aber der Gemeinde frommes

Blabla oder ungereimtes Zeug vorsetzt, wohlmöglich als ein auf die Kanzel verirrter Stammtischbruder mit dem Neuesten vom Tage erscheint, kann dieses Büchlein wie eine Erlösung sein. Gerade weil es die großen Feste der Kirche bedenkt. In diesen Predigten werden wir auf neue, uns bisher unbekannte Texte gestoßen und uns Gedanken nahegebracht, die uns selbst zu eigenem Nachdenken anregen und der Gemeinde eine langweilige Stunde ersparen. Aber auch ohne äußeren Notfall sind die Predigten gut zu lesen und wir werden uns fragen müssen, woher es wohl kommt, daß uns die Predigten aus der DDR so unter die Haut gehen. Die Jona-Predigt von Bischof Schönherr an seine Brüder in leitenden Kirchlichen Ämtern werden wir nicht wieder vergessen. G.B.

„Predigtstudien V“, 1. Halbband, 1. Advent bis Karfreitag, Hrsg. Peter Krusche, Dietrich Rössler und Roman Roessler, Kreuz Verlag, Stuttgart, 1982, 203 S. mit einem Holzschnitt.

Mit vorbildlicher Pünktlichkeit steht der neue Band für das Kirchenjahr 1982/83 zur Verfügung. Da die neue Textreihe gegenüber der bisherigen geändert ist, ist die Predigtstudien Ausgabe Band V von 1976 nicht mehr unmittelbar brauchbar, aber als Ausweichtext sicher immer noch willkommen. Leider hat der Herausgeber Roman Roessler im Gegensatz zu 1976 auf eine Analyse der gegenwärtigen Predigtsituation verzichtet. Immerhin scheint die Zeit der moralistischen, gesellschaftskritischen Predigten vorbei, bei denen man manchmal den Eindruck hatte, der bibl. Text gab nur noch das Motto her für das, was man sowieso sagen wollte. Er schrieb damals: Es gilt, den zentralen Inhalt des Glaubens herauszustellen. Dies Anliegen wird in dem vorliegenden Band durchaus bestätigt, wobei der konkrete Bezug auf die Gesellschaft durch die Christen keineswegs vergessen wird. Das Thema zum 1. Advent: Ein Lied für den Frieden läßt Ideologie im Sinn des preisgekrönten Schlagers: Ein bißchen Frieden, befürchten, aber beide Bearbeiter bemühen sich, die überaus komplexe Textausgabe herauszuarbeiten. Auch der Text zum 3. Advent, der einen wichtigen, aber ganz anders eingeordneten Platz im Brahms Requiem einnimmt, hält an der klaren Adventaussage fest und läßt sich nicht auf stimmungsgeladene Nebenwege führen. Wie überhaupt die Studien bemüht sind, zunächst den Text in seinem ganzen Gehalt zu erfassen und auch am Heiligen Abend sich nicht mit emotionalen Traditionsgefühlen an ihm vorbeizudrücken. Einen AT Text durch einen Rabbiner auslegen zu lassen, ist gewiß ein gewagtes Unternehmen. Zu deutlich klingt uns das: Ich aber sage euch, in unseren Ohren. Aber allein schon die Verwendung von Midrasch, Parabel und Gleichnis zeigt, ganz abgesehen vom Inhalt, die besondere jüdische Predigttradition, die durchaus hilfreich für uns sein kann. Der christliche Bearbeiter verträgt sich gut mit dem Rabbiner, sodaß der konfessionelle Unterschied kaum zu merken ist. Daß der durch den Heiligen Geist wirkende Christus allerdings nicht einmal erwähnt wird, muß verwundern. Im Grundansatz erfreulich die Textarbeit einer Vikarsgruppe. Es verblüfft aber, welch harmlose Konkre-

tionen den Vikaren in unserer Zeit(!) zum Martyrium einfallen. Auch diesen Band nimmt man gern entgegen als eine wertvolle Hilfe, das Evangelium den Menschen unserer Tage hörbar zu machen, aber bei manchen Texten fragt man sich doch, was für einen Hörer haben sich wohl die Textauswähler vorgestellt oder waren sie nur auf die Vollständigkeit des biblischen Zeugnisses bedacht? G.B.

„Biblische Geschichten weiter erzählt“, neue Predigtanregungen, Hrsgb. Horst Nitschke, Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, 1982, 117 S.

Ein besserer Titel konnte für dieses Buch nicht gefunden werden. Denn das „weiter“, ist im doppelten Sinn zu verstehen; einmal in der Bedeutung des Weitergebens dessen, was man empfangen hat, und zum andern Fortsetzung des Begonnenen. Es werden Geschichten ausmalend und auch verfremdend nacherzählt, z. T. in mehrfachen Versionen, wie in der Geschichte vom 12jährigen Jesus im Tempel, deren eine mit den Worten beginnt: Manchmal hauen Kinder ab. Oder es werden Geschichten frei erfunden, wie etwa die von der

geliebten Persis, deren Namen in der Grußliste am Ende des Römerbriefes einmal vorkommt. Wichtiger schon die Geschichte: Aus Emmaus zurück, noch besser die verschiedenen Fortsetzungen des Gleichnisses vom verlorenen Sohn, bei denen die Zuhörer entscheiden sollen, welche Version ihnen am besten einleuchtet. Wozu es noch die Version gibt: Eine Mutter hatte zwei Töchter. Gerade so bekannte Gleichnisse können durch Verfremdung nachdenklich machen, wie die von dem geheilten Blinden, der zu gut sah, oder die von Maria und Martha. Bestürzend die Geschichte: Wie sollen Geheilte überleben. Auch das Groteske wird in Dienst gestellt wie die Erzählung von den großgläubigen Wasserläufern. Der Rezensent gesteht, daß er sich in dem Buch, wenn auch manchmal Kopf schüttelnd, festgeschmökert hat, voller Bewunderung, was Pastoren alles so einfällt. Das sehr bedenkenswerte Vorwort, in dem die Geschichten geordnet und bewertet werden, liest sich besser als Nachwort, damit man bei der Geschichte nicht voreingenommen ist, sondern sich in der Situation des hörenden Gemeindegliedes befindet. Vielleicht bekommt er dann Mut, Ähnliches zu versuchen. G.B.

1 D 4185 B

**Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt**

0003

**Landeskirchenamt
Postfach 2740**

EV. KIRCHENGEMEINDE
ENDE
POSTFACH

4800 Bielefeld 1

5804 HERDECKE 2
